

Freizeitbad 2000

der Verbandsgemeinde Vallendar



***Haus- und Badeordnung
für das
Freizeitbad Vallendar***

1. Allgemeines

- 1.1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im gesamten Bereich des Freizeitbad Vallendar einschließlich des Einganges und der Außenanlagen.
- 1.2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Betreten des Bades erkennt jeder Besucher diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
- 1.3. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei mißbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand festgelegt wird.
- 1.4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
- 1.5. Das Rauchen ist im Freizeitbad Vallendar nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet. Dafür bereitgestellte Aschenbecher sind zu benutzen. Die Liegewiesen sind von Zigarettenresten freizuhalten.
- 1.6. Behälter aus Glas (Flaschen, Dosen, usw.) oder Porzellan dürfen auf das Gelände des Bades nicht mitgebracht werden.
- 1.7. Das Personal des Freizeitbades Vallendar ggf. weitere Beauftragte des Bades üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen diese Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
- 1.8. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
- 1.9. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
- 1.10. Den Badegästen ist es grundsätzlich nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen. Nur im Bereich des besonders gekennzeichneten Musikantentreffs darf mit nicht elektronischen Instrumenten musiziert werden. Ausgenommen sind ungewöhnlich lautstarke Instrumente, die geeignet sind, die Badegäste nachhaltig zu stören und Lautsprecheransagen zu übertönen.
- 1.11. Offenes Feuer und Grillen ist grundsätzlich nicht erlaubt. Nur in der besonders gekennzeichneten Grillecke darf in dem dafür vorgesehenen Grilltisch gegrillt werden.
- 1.12. Bei Vereins- und Gemeinschaftsveranstaltungen ist der Vereins- oder Übungsleiter für die Beachtung der Haus- und Badeordnung verantwortlich.
- 1.13. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.
- 1.14. Fahrzeuge sind außerhalb des Freizeitbadgeländes auf den hierfür vorgesehenen Plätzen abzustellen. Fahrzeuge, die widerrechtlich auf den Grünflächen des Freizeitbadgeländes (äußere Grünanlagen) abgestellt sind, werden auf Kosten des Fahrzeughalters abgeschleppt.

2. Eintrittskarten

- 2.1. Der Badegast erhält gegen Zahlung des in der Entgeltregelung festgesetzten Entgeltes grundsätzlich eine Eintrittskarte (Quittungsausdruck). Die Aushändigung des Quittungsausdrucks erfolgt auf Anfrage. Die Einzelkarten sind nicht übertragbar.

2.2. Die Einzelkarte gilt nur am Tage der Ausgabe und berechtigt zum einmaligen Betreten des Freizeitbades.

Die Zehner- und Dreißiger-Karten gelten ab dem Tage ihrer Ausgabe und berechtigt zum 10-maligen bzw. 30-maligen Betreten des Bades. Es ist zulässig, dass mehrere Personen der gleichen Entgeltgruppe gemeinsam eine Zehner- bzw. Dreißiger-Karte benutzen, wenn beim jeweiligen Betreten des Freizeitbades für jede Person eine Entwertung vorgenommen wird.

Mit den Dauerkarten (Saisonkarten, Familiensaisonkarten) kann das Freizeitbad beliebig oft innerhalb der Badesaison, für die sie ausgegeben sind, und im Rahmen der festgesetzten Betriebs- und Badezeiten betreten werden.

Die Zehner-, Dreißiger- und Dauerkarten berechtigen nur zum Betreten des Freizeitbades innerhalb der von der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar festgesetzten Betriebs- und Badezeiten.

Werden aus betrieblichen oder sonstigen Gründen die täglichen Badezeiten eingeschränkt oder das Freizeitbad an einzelnen oder mehreren Tagen innerhalb der Badesaison geschlossen, so können hieraus keine Erstattungsansprüche aus nicht zur Verfügung gestellten Badezeiten geltend gemacht werden.

2.3. Die Eintrittskarte ist dem Freizeitpersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Gelöste Karten werden nicht zurückgenommen. Der Preis für verlorene oder nicht ausgenutzte Karten wird nicht erstattet. Nicht ausgenutzte Zehner- und Dreißiger-Karten behalten ihre Gültigkeit außer der Badesaison, in der sie gelöst wurden, nur noch für die nachfolgende Badesaison.

2.4. Eintrittskarten werden eine Stunde vor Betriebsschluss nicht mehr ausgegeben.

3. Öffnungszeiten und Zutritt

3.1. Die Öffnungszeiten, der Einlassschluss und der Badeschluss werden von der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar festgesetzt und am Badeeingang sowie öffentlich bekanntgegeben.

Im Freizeitbad kann die Öffnungszeit witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber können daraus nicht abgeleitet werden.

3.2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Freizeitbades oder Teile davon, z.B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangebote oder Veranstaltungen, einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

3.3. Der Zutritt ist nicht gestattet für

- (a) Personen, die unter Einfluß berauschender Mittel stehen,
- (b) Personen, die Tiere mit sich führen,
- (c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden,
- (d) Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badüblichen Zwecken nutzen wollen.

3.4. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freizeitbades nur zusammen mit einer Begleitperson gestattet.

3.5. Der Zugang zu den Umkleieräumen und den Becken ist nur unter Benutzung der hierfür vorgesehenen Wege gestattet. Die Beckenumgänge dürfen nicht mit Schuhen betreten werden. Das Betreten abgesperrter Rasenteile ist untersagt.

3.6. Private Schwimmlehrer sind zur gewerbsmäßigen Erteilung von Schwimmunterricht nicht zugelassen.

3.7. Der Besuch des Freizeitbades in größeren Gruppen, das Üben in Riegen usw. ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung gestattet.

- 3.8. Die Zulassung von Schwimmvereinen, Schulklassen oder sonstigen Abteilungen wird von der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar besonders geregelt.
- 3.9. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein. Die jeweils gültige Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Haus- und Badeordnung.
- 3.10. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt.

4. Betriebshaftung

- 4.1. Die Badegäste benutzen das Freizeitbad einschließlich der Spiel- und Sporteinrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, das Freizeitbad und seine Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
- 4.2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in der Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.
- 4.3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- und Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
- 4.4. Für Geld, Wertsachen und Gegenstände, die nicht zur Verwahrung in einen Schließfach verschlossen worden sind sowie für den Verlust oder die Beschädigung von Kleidungsstücken wird jede Haftung abgelehnt.
Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen abgestellten Fahrzeuge und deren Inhalt.

5. Badekleidung

- 5.1. Der Aufenthalt im Freizeitbad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet. Die Entscheidung darüber, ob eine Badekleidung diesen Anforderungen entspricht, hat der Schwimmmeister zu treffen.

- 5.2. Badeschuhe dürfen in den Becken nicht benutzt werden, soweit diese wegen Fußschäden nicht als orthopädische Hilfsmittel getragen werden.
Badekleidung darf in den Badebecken weder ausgewaschen noch ausgewrungen werden; hierfür sind die vorgesehenen Einrichtungen zu benutzen.

6. Körperreinigung

- 6.1. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
Die Brausen sind nach Gebrauch zu schließen. Unnützer Wasserverbrauch ist zu vermeiden.
- 6.2. In den Becken ist die Verwendung von Seife, Bürsten oder anderen Reinigungsmitteln nicht gestattet. Übelriechende Einreibemittel dürfen im Freizeitbad nicht verwendet werden.
- 6.3. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge und Duschräume nicht mit Straßenschuhen betreten.
- 6.4. Es wird dringend empfohlen, vor Benutzung des Bades die Toiletten aufzusuchen. Jede Verunreinigung des Badewassers ist zu vermeiden.

7. Verhalten im Freizeitbad

- 7.1. Jeder Badegast hat, soweit Schließfächer zur Verfügung stehen, seine Kleider dort abzulegen und das Fach zu verschließen.
- 7.2. Die Wechsel- und Sammelkabinen dienen nur zum Aus- und Ankleiden mit entsprechendem kurzfristigen Aufenthalt. Bei starkem Andrang müssen Kinder und Jugendliche die Sammelkabine benutzen.
- 7.3. Schwimm- und Sprungbecken dürfen nur von geübten Schwimmern benutzt werden.
Nichtschwimmer gehören in das Nichtschwimmerbecken.
Kleine Kinder in das Planschbecken.
Die Beckenumgänge des Schwimm- und Sprungbeckens dürfen von Nichtschwimmern nicht betreten werden.

- 7.4. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
- (a) der Sprungbereich frei ist und
 - (b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.

Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal. Einzelanordnungen des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten. Für Unfälle, die sich bei der Benutzung der Sprunganlage ereignen, wird nur gehaftet, wenn dem Freizeitbadpersonal Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen wird.

- 7.5. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder –werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs beo Freigabe der Sprunganlage ist untersagt, ebenso auf den Beckenumgängen herumzurennen oder an Einstiegsleitern zu turnen, Badegäste durch sportliche Übungen und Spiele zu belästigen, außerhalb der Treppen und Leitern die Becken zu verlassen.

- 7.6. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schwimmringen und Schnorchelgeräten sowie das Ball- und Fangspielen in den Wasserbecken ist nicht gestattet; dagegen erfolgt die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) auf eigene Gefahr.

- 7.7. Zur Vermeidung von Unfällen sind in den Wasserrutschbahnen einzeln im Abstand von mindestens 10 Metern vom Vorgänger zügig im Sitzen oder Liegen zu rutschen. Abbremsen oder Anhalten während der Rutschpartie ist verboten. In die Rutschbahnen darf nur über die dafür vorgesehenen Treppenaufgänge am Beginn der Rutschbahnen eingestiegen werden. Dass Nassspritzen anderer wartender Badegäste ist zu unterlassen.

Das Einsteigen oder Hineinlangen in die Rutschbahnen an anderer Stelle ist ebenso wie das Klettern an den Rutschbahnkonstruktionen und das Rutschen im Stehen untersagt.

Die Beckenbereiche direkt unterhalb der Rutschbahnen sind nach dem Eintauchen stets unverzüglich wieder zu verlassen.

- 7.8. Die Benutzung aller Einrichtungen des Bades erfolgt grundsätzlich der Reihe nach.

Später hinzukommende Badegäste haben sich jeweils hinter den bereits wartenden Badegästen anzustellen.

- 7.9. Entgeltfreie Gemeinschaftseinrichtungen - wie zum Beispiel Tischtennisplatten, Tischfußball, Gesellschaftsspiele und anderes mehr – sind nach höchstens einstündiger Benutzung für alle wartenden Badegäste zu räumen.

- 7.10. Unfallschäden, für die der Badegast en Betreiber des Freizeitbades haftbar machen will, sind dem Aufsichtspersonal unverzüglich unter genauer Angabe des Unfallherganges anzuzeigen.

Unfälle, die auf Verstöße gegen die Haus- und Badeordnung zurückzuführen sind, begründen stets Haftungsausschluss.

8. Sonstiges

- 8.1. Bewegungsspiele und –sport sind – auch ohne Bälle – nur auf den dafür vorgesehenen Plätzen auszuüben. Für Sach- und Personenschäden haftet der Verursacher.

9. Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung

- 9.1. Der Schwimmmeister kann nach vorheriger Ankündigung für begrenzte Zeiträume bestimmte Ausnahmen von der Haus- und Badeordnung ausdrücklich zulassen. Der Umfang der Ausnahmen und die Dauer der Ausnahmeregelung wird jeweils durch entsprechende Lautsprecherdurchsagen bekanntgemacht.

10. Inkrafttreten

- 10.1. Diese Haus- und Badeordnung tritt am 02. Mai 2000 in Kraft.

Vallendar, den 12. Mai 2000

Verbandsgemeindeverwaltung
Vallendar

gez.

Fred Pretz
Bürgermeister